

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

45 (20.10.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Oktober

1925

Inhalt.

- I. Verordnung des Ministers der Finanzen:**
Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.
- II. Bekanntmachungen:**
Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

- Dienstprüfung im Herbst 1925.
- III. Personalmeldungen.**
- IV. Stellenausschreiben.**

I. Verordnung des Ministers der Finanzen.

(Vom 7. Oktober 1925.)

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 242/243.)

Die Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 11. August 1922 in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) werden wie folgt geändert:

I.

In § 1 Ziffer 2 Absatz 2 hat der erste Satz zu lauten: „Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Aufwandsentschädigung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen“.

II.

In § 5 Ziffer 4 ist die Verweisung innerhalb der Klammer in „§ 8 Ziffer 6“ zu ändern.

III.

§ 7 Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

3. Unter den gleichen Voraussetzungen darf im einzelnen bei der Entsendung von Beamten zu Besprechungen mit Vertretern anderer Staaten und Länder und zu großen Versammlungen von dem vorgeordneten Ministerium der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt werden. Das Gleiche gilt bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets, sofern nicht für bestimmte Arten von Auslandsreisen besondere Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung erlassen sind.

IV.

Die §§ 8 und 8a werden durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

§ 8.

1. Bei einer vorübergehenden, nicht länger als 14 Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten für die ganze Dauer der Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder nach § 3 der Verordnung oder (bei besonders teuren Orten) nach § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Beschäftigung länger als 14 Tage, so erhalten die Beamten vom Beginn der dritten Woche an anstelle der geordneten Tage- und Übernachtungsgelder ermäßigte Tagegelder (Beschäftigungstagegelder).

3. In besonders begründeten Fällen kann das geordnete Tage- und Übernachtungsgeld mit Zustimmung des Finanzministeriums über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand (im Sinne des § 8 A.B. zur Verordnung über Versetzungsentschädigungen vom 11. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) gilt diese Vergünstigung nicht.

4. Die Reisetage scheiden bei den vorstehenden Zeitberechnungen aus. Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginne der Beschäftigung an.

Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die für Verreisungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder. Dabei wird für den Tag der Rückreise an den Wohnort, auch wenn er zu den teuren Städten gehört, nur das gewöhnliche Tagegeld und Übernachtungsgeld überhaupt nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachtet konnte.

5. Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, ändern an der Umwandlung der Aufwandsentschädigung in Beschäftigungstagegelder nichts. Auch kann die vorgesetzte Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Regelung nach Ziffer 2 und 3 Platz greift.

6. Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnorts nicht mehr das volle Tage- und Übernachtungsgeld, sondern nur Beschäftigungstagegeld beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Übernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreife in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Übernachtungsgeld.

Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, werden zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die für die Dienstreife zustehenden Tagegelder angerechnet.

7. Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während eines Urlaubs im Falle der Rückkehr an den Beschäftigungsort zu gewähren:

- a. für die ersten 3 Tage die Beschäftigungstagegelder und
- b. für die weitere Urlaubszeit die für die Verbleibung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den verheirateten Beamten und den unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand im Sinne des § 8 A. B. zur Verordnung über Verreisungsentschädigungen vom 11. April 1924 können, wenn sie aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelder während des Urlaubs oder während eines Teiles desselben weitergewährt werden.

§ 8 a.

1. Beamte, die sich — abgesehen von Fällen des § 8 — sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Ort aufhalten, erhalten, falls die auswärtige Tätigkeit nicht länger als 14 Tage dauert, für die ganze Dauer dieser Tätigkeit Tage- und Übernachtungs-

gelder nach § 3 der Verordnung und § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als 14 Tage, so sind die Beamten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 8 Ziffer 2—5 abzufinden.

V.

In § 8 b Ziffer 1 ist im ersten Satz zwischen den Worten „erhalten anstelle“ einzufügen: „bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit“.

Am Schlusse ist als weiterer Satz fortzufahren: „§ 8 Ziffer 5 findet sinngemäß Anwendung.“

VI.

§ 9 Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die regelmäßig Dienstreisen in größerer Zahl innerhalb eines bestimmten Amts-(Dienst-)bezirks oder sonst nach der Art ihrer Dienstaufgabe häufig auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen haben, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirkstage- und Übernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. der geordneten Aufwandsentschädigung für nicht teure Orte. Bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen in §§ 8 a und 8 b sinngemäß Anwendung.“

VII.

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 19624. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

Aus einer Reihe von Feststellungen der letzten Zeit muß der Schluß gezogen werden, daß die Bestimmungen des Beamtengesetzes und seiner Vollzugsvorschriften über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen vielfach nicht beachtet werden. Dies gilt namentlich von der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Die hierfür bestehenden Vorschriften werden entweder ganz außer Acht gelassen, oder die Erteilung der Genehmigung wird erst nachgesucht, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung schon längere Zeit ausgeübt worden ist. Die festgestellten Fälle von Übertretungen betreffen zum Teil die Tätigkeit von Lehrpersonen in Vereinen und in privaten Lehranstalten, zum Teil aber auch rein geschäftliche Betätigungen.

Ich nehme Veranlassung, die Beamten und Behörden meines Geschäftskreises auf die genaue Einhaltung der für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 des Beamtengesetzes, §§ 34 ff. der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz) aufmerksam zu machen.

Die Lehrpersonen und Beamten werden aufgefordert, etwaige bisher ohne die erforderliche Genehmigung ausgeübte Nebenämter und Nebenbeschäftigungen alsbald der zuständigen Behörde anzuzeigen und um die nachträgliche Genehmigung einzukommen. Die Aufsichtsbehörden wollen über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden künftigen Fälle der Übertretung einschlägiger Vorschriften zur weiteren dienstlichen Behandlung hierher berichten. Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtsbehörden an sich für die Erteilung einer Genehmigung zuständig wären, wie z. B. die Kreis Schulämter für eine Nebenbeschäftigung (§ 58 Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betreffend).

Karlsruhe, den 9. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

Nr. O 45380/44888. Dienstprüfung im Herbst 1925.

Im Herbst 1925 haben die Dienstprüfung bestanden:

1. In Karlsruhe:

Auer, Friedrich, von Kehl a. Rh.,
Auer, Hans, von Karlsruhe,
Basler, Emi, von Biernheim (Hessen),
Baumgärtner, Alexander, von Karlsruhe,
Behr, Martha, von Stuttgart,
Bernier, August, von Mannheim-Rheinau,
Bieger, Ernst, von Balterstweil,
Borel, Friedrich, von Welschneurent,
Braun, Maria, von Wiesloch,
Bühler, Josef, von Überlingen,
Dohmen, Hildegard, von Karlsruhe,
Drifner, Karl, von Billingen,
Dürr, Julius, von Frankfurt a. M.,
Ebert, Otto, von Eppingen, A. Sinsheim,
Frommholz, August, von Karlsruhe,
Gaier, Florian, von Rendorf, A. Bruchsal,
Gantert, Eugen, von Gutach, A. Waldkirch,
Gantner, Anna, von Baden-Baden,
Göb, Ferdinande, von Rastatt,
Grein, Gottfried, von Mondfeld,
Haas, Charlotte, von Radolfzell,
Häßler, Josef, von Billingen,
Halbherr, Karl, von Konstanz,

Halder, Johanna, von Salem,
Handloser, Hermann, von Rastatt,
Haud, Sofie, von Schwerzen,
Heberle, Eugen, von Karlsruhe,
Hecht, Gerhard, von Mannheim,
Hestrich, Wilhelm, von Waldmannshausen, Kreis
Limburg a. d. L.,
Heizmann, Otto, von Furtwangen,
Henn, Josef, von Hardheim,
Hodapp, Artur, von Schonach,
Hörner, Emil, von Karlsruhe,
Höselmann, Wilhelm, von Kaltennordheim
(Sachsen-Weimar),
Hofheinz, Lilli, von Karlsruhe,
Hofmann, Klara, von Emmendingen,
Hofmann, Mathias, von Bohlsbach,
Hummel, Frida, von Karlsruhe,
Jakob, Max, von Säckingen,
Kammerer, Otto, von Straßburg,
Kanizer, Robert, von Pfirt, Ober-Elßaß,
Kemm, Walter, von Münzesheim,
Koch, Karl Anton, von Karlsruhe,
Kölle, Emma, von Abokobi (Westafrika),
Köhnel, Karl, von Stockach,
Kuhle, Alfred, von Bruchsal,
Laumont, Karl, von Försch,
Mink, Karl, von Münster i. Elßaß,
Müller, Wilhelm Adolf, von Schweinfurt,
Müller, Wilhelm Anton, von Bonndorf,
Mundinger, Gustav, von Unteröwisheim,
Nesper, Hermann, von Dillstein,
Neuert, Otto, von Karlsruhe,
Raubinger, Martha, von Gernsbach,
Röhrauer, Edwin, von Karlsruhe,
Romacker, Karl, von Karlsruhe,
Rößwog, Heinrich, von Karlsruhe,
Roth, Mina, von Liedolsheim,
Sauer, Gerda, von Freiburg,
Schlickerieder, Hermann, von Mannheim,
Schlusser, Elisabeth, von Auggen,
Schmid, Josef, von Billingen,
Schuhmacher, Wilhelm, von Straßburg,
Schwarz, Wilhelm, von Ettlingen,
Schweizer, August, von Rosenberg,
Sigrift, Maria Theresia, von Landshausen,
Singler, Franz, von Waldkirch,
Straub, Anton, von Donaueschingen,
Trabold, Richard, von Ebenheid,
Vollmer, Leopold, von Karlsruhe,
Wachter, Willibald, von Ehlingen a. N.,
Walter, Friedrich, von Freiburg i. Br.,

Weinzapf, Oskar, von Kirchart,
 Weirich, Karola, von Weisenbach, A. Rastatt,
 Weltin, Otto, von Konstanz,
 Wurz, Sophie, von Karlsruhe,
 Zeller, Josef Eduard Franz, von Konstanz,
 Zimmermann, Otto Paul, von Rastatt,

2. In Ettlingen:

Adelmann, Valentin, von Schweinberg,
 Bärle, Paul, von Waldshut,
 Barth, Herbert, von Karlsruhe,
 Berger, Karl, von Bruchsal,
 Buhl, Ernst, von Hof Elnöde, Gemeinde Mahlspüren,
 Dold, Karl, von Gremelsbach,
 Fauser, Friedrich, von Mannheim,
 Fischer, Hermann, von Ebringen, A. Eugen,
 Fischer, Theodor, von Steinsfurt,
 Fitterer, Josef, von Karlsruhe,
 Freund, Joseph, von Dienstadt,
 Gehring, Walter, von Bonndorf, A. Neustadt,
 Geller, Josef, von Rastatt,
 Gerstenberg, Martha, von Müllheim,
 Haag, Adam, von Billigheim,
 Häuser, Josef, von Achern,
 Heger, Josef, von St. Leon,
 Heiß, Max, von Lahr,
 Hillenbrand, Paul, von Föhlingen,
 Joh, Vinzens, von Edingen,
 Kazenmaier, Karl, von Auerbach, A. Buchen,
 Köhler, Karl, von Dienstadt,
 Kottler, Stefan, von Reichental,
 Kremer, Ernst, von Sandhofen,
 Kunzelmann, Eugen, von Heinstetten,
 Langmantel, Adolf, von Zimmern, A. Tauber-
 bischofsheim,
 Mosmann, Johann, von Schönwald,
 Mülberr, Michael, von Edingen,
 Neckermann, Erhard, von Distelhausen,
 Nchs, Erwin, von Hohenwart,
 Ott, Erwin, von Riechlinbergen,
 Rapp, Hermann, von Kehl,
 Rebel, Bernhard, von Richen,
 Rohde, Alfred, von Kehl,
 Rothenberger, Peter, von Lautenbach, A. Rastatt,
 Schaum, Hermann, von Sandweiler,
 Schirmer, Fritz, von Singen a. S.,
 Schmalz, Josef, von Straßburg i. Elß.,
 Schnaible, Emil, von Ottenau,
 Schreck, Josef, von Lauda,
 Schulz, Gustav, von Straßburg i. Elß.,
 Schweickert, Karl, von Karlsruhe,

Stadler, Josef, von Sentenhart,
 Stapf, Friedrich von Lauda,
 Striebich, Rudolf, von Gaggenau,
 Teufel, Anton, von Engelswies,
 Trabold, Reinhold, von Stein am Kocher,
 Wächter, Karl, von Konstanz,
 Weber, Ernst, von Offenburg,
 Wittmann, Alfred, von Brezingen,
 Wolf, Alfred, von Offenburg,
 Ziegler, Gertraude, von Eberstadt (Hessen),
 Zimmermann, Walter, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 B. Gen. V^a Dr. Hellpach

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern die Volksschulkandidaten: Ludwig
 Gregori in Steinsfurt — Eugen Hättich in Leiber-
 tingen — Friedrich Sohm in Hohenbodman.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Karl Döring in Hondingen
 nach Überlingen a. N. — Hermann Geiger in
 Zunzingen nach St. Georgen, A. Billingen — Karl
 Hofheinz in Bahnbrücken nach Blankenloch.

Versezt:

Hauptlehrer Philipp Wöhrle in Breitenfeld als
 Oberlehrer nach Durbach-Tal.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Ludwig Bopp und Hauptlehrerin
 Mina Henrich an der Volksschule in Karlsruhe.

Gestorben:

Hauptlehrer Karl Wölfler in Karlsruhe am
 6. Oktober 1925. — Prof. a. D. Dr. Paul Pfeffer
 in Berlin am 20. August 1925. — Hauptlehrer a. D.
 Josef Koch in Mannheim am 1. Oktober 1925.

IV. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Emmendingen — Furt-
 wangen — Hondingen — Malschenberg.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bahnbrücken — Lie-
 dolsheim — Mönchweiler (das Ausschreiben
 einer kath. Hauptlehrerstelle daselbst, Amtsblatt
 Seite 182, wird zurückgenommen) — Singen (das
 Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle daselbst, Amts-
 blatt Seite 181, wird zurückgenommen) — Zunzingen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der
 evang. Hauptlehrerstelle in Lichtenau, A. Kehl
 (Amtsblatt Seite 182) und einer kath. Hauptlehrer-
 stelle in Steißlingen (Amtsblatt Seite 184).